

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 5, Jahrgang 2022, vom 30.03.2022**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		
Inhalt		Seite
1	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 07.04.2022	1
2	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Deichschau gem. § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG): Bekanntmachungen der Deichschau 2022	3
3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	4
4	Wahlbekanntmachung der Stadt Rees zur Landtagswahl 2022	6



### 1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 07.04.2022

Am Donnerstag, dem 07.04.2022, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 14. Sitzung des Rates der Stadt statt.

### **Tagesordnung:**

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner

- 2 . Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage im Rahmen von Stadtfesten u.ä.) für das Jahr 2022
- 3 . Evaluation des rhythmisierten Ganztags an der Grundschule Rees
- 4 . Entscheidung über Einsprüche gegen den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in der Sitzung am 17.02.2022 zum Tagesordnungspunkt 1 im Öffentlichen Teil „Neugestaltung des städtischen Erscheinungsbilds“, Vorlage 2022/023
  - 4.1 . Neugestaltung des städtischen Erscheinungsbilds
- 5 . Zwischenbericht des Abwasserbetriebes der Stadt Rees über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 31.12.2021
- 6 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bäderbetriebs; Stand: 31.12.2021
- 7 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bauhofbetriebs; Stand: 31.12.2021
- 8 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Wasserversorgungsbetriebs; Stand: 31.12.2021
- 9 . 3. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Rees Nr. 12 “Krankenhaus/ Kindergarten“
- 10 . 16. vereinfachte Änderung des B-Planes M 10 „Steinofenweg/Kreuzbaumweg“
- 11 . 15. vereinfachte Änderung des B-Planes M 9 „Alte Dorfstraße - Bongersweg“
- 12 . Aufstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes für den Ortsteil Mehr; Antrag der CDU-Fraktion vom 18.03.2022
- 13 . Überplanmäßige Ausgabe zur Errichtung der Veranstaltungshinweistafel
- 14 . Aktuelle Haushaltsdaten: 31.12.2021 und 31.03.2022
- 15 . Mitteilungen und Anfragen

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

- 1 . Satzungsänderung bei der Quantum GmbH
- 2 . Einrichtung und Betrieb eines Begräbniswalds – Vertragsangelegenheiten, Beleihung der Betreiberin
- 3 . Bericht über neu abgeschlossene Verträge mit einem Volumen zwischen 8.000 € und 50.000 €

## 4 . Mitteilungen und Anfragen

Gerwers  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:  
Deichschau gem. § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG): Bekanntmachungen der Deichschauen 2022

### Bezirksregierung Düsseldorf

#### Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Rees gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, findet an folgendem Termin statt:

- |            |  |
|------------|--|
| 12.05.2022 | Deichverband Bislich-Landesgrenze: Haffen-Mehr, Rees<br>Beginn: 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich, Kreisgrenze Wesel / Kleve |
| 12.05.2022 | Deichverband Bislich-Landesgrenze: Polder Lohrwardt/Reckerfeld<br>Beginn: 14:00 Uhr<br>Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen                        |
| 15.09.2022 | Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Rees und Bienen, Millingen, Vehlingen<br>Beginn: 09:00 Uhr<br>Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees      |
| 26.09.2022 | Deichschau Grietherbusch<br>Beginn: 10:00 Uhr<br>Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling  |

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 21.02.2022

Im Auftrag  
Gezeichnet  
Guido Gohres

### 3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Rees werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus Rees, Markt 1, 46459 Rees, 2. OG, Raum 212, Telefon: 02851 51116, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Rees, Wahlamt, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 55 – Kleve II - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Rees (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Rees versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Stadt Rees Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Rees absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rees, den 21.03.2022

Stadt Rees  
Der Bürgermeister

Christoph Gerwers

#### 4. Wahlbekanntmachung der Stadt Rees zur Landtagswahl 2022

### **Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

1. Die Stadt Rees gehört zum Wahlkreis 55 – Kleve II – und ist in 18 Stimmbezirke eingeteilt. **Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 11. April bis 24. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.  
Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus Rees – Wahlamt -, Markt 1, 46459 Rees, 2. OG, Zimmer 212, eingesehen werden.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Rees (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Stadt Rees übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Rees werden 7 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.30 Uhr im Bürgerhaus Rees, großer Saal, Markt 1, 46459 Rees, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rees, den 21.03.2022

Stadt Rees  
Der Bürgermeister

Christoph Gerwers

